

Berichts- und Bewirtschaftungskonzept der Landeshauptstadt Schwerin

(BBK)

Stand: 29.05.2012



Inhalt:

Vorbemerkungen.....	3
I. Definitionen/Rechtsbegriffe	3
1. Teilhaushalte	3
2. Produkt- und Teilhaushaltsverantwortung	4
3. Wirtschaftlichkeitsvergleich	4
4. Anreizsystem/Sanktionen	5
II. Haushaltswirtschaft – Wertgrenzen für Wesentlichkeit, Erheblichkeit und Geringfügigkeit... 5	
1. Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung:	5
2. Ausnahme von der Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung:.....	6
3. Erläuterungspflicht im Haushaltsplan	6
4. Regelungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	7
5. Berichtspflichten	8
III. Berichtswesen	9
1. Formale Gestaltung	9
2. Regelmäßige Berichte	10
3. Sonstige Berichte	11
IV. Rechtsgrundlagen – Zusammenfassung der Kernregelungen	11
1. Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik)	11
2. Kommunalverfassung des Landes M-V (KV-MV).....	13
Anlage 1: Darstellung der Teilhaushalte in der Landeshauptstadt Schwerin	14
Anlage 2: Wertgrenzen (Erheblichkeit, Wesentlichkeit)	15
Anlage 3: Berichtsmuster Ergebnis-/Finanzrechnung nach Teilhaushalten	19
Anlage 4: Muster-Berichtsbogen für wesentliche Produkte	22

Ansprechpartner:

Amt für Hauptverwaltung,
Zentrale Steuerung, Organisation, Personal (10.2)
Verantwortlich: Andreas Ruhl
(Tel.: 545-1300; aruhl@schwerin.de)

Stand: 29.05.2012

Beschluss der Stadtvertretung vom:

Vorbemerkungen

Mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) ist das bisherige Budgetierungskonzept gegenstandslos. Gleichzeitig steigt aufgrund der in der Doppik angelegten dezentralen Ressourcenverantwortung und Zielorientierung der Informationsbedarf. Zudem erfordert das neue Gemeindehaushaltsrecht, dass eine Fülle an Regelungen und insbesondere Wertgrenzen definiert werden. Auch deshalb ist von vielen Seiten aus Vertretung und Verwaltung der Wunsch geäußert worden, eine Orientierungshilfe zu erhalten.

In Bezug auf die Abbildung der erforderlichen Regelungen bestehen mehrere Möglichkeiten. So kann eine Aufnahme – zumindest begrenzt – in die Hauptsatzung erfolgen.¹ Denkbar ist auch, dass sie in die Haushaltssatzung aufgenommen werden. In beiden Fällen ist naturgemäß wenig Raum, um weitergehende Überlegungen und Hintergrundinformationen einfließen zu lassen. Eine Regelung in der Haushaltssatzung wäre im Übrigen nur teilweise möglich, da bereits für die Aufstellung des Haushaltes Festlegungen zu treffen sind. Beispiele sind die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionen und die Pflicht, bestimmte Ansätze und Abweichungen gegenüber dem Haushaltsvorjahr zu erläutern. Darüber hinaus entfaltet die Haushaltssatzung ihre Wirksamkeit erst nach Genehmigung des Haushaltes mit der Veröffentlichung - bis dahin gilt die Haushaltssatzung des Vorjahres weiter.

Vor diesem Hintergrund wird seitens der Verwaltung empfohlen, Wert- und Wesentlichkeitsgrenzen in einem Berichts- und Bewirtschaftungskonzept (BBK) zusammenzufassen. Das trägt nicht nur zur Entlastung der Haushalts- und der Hauptsatzung bei. Gegenüber der Haushaltssatzungsvariante kann zudem auch eine Kontinuität der wesentlichen Regelungen für die Haushaltswirtschaft gewährleistet werden. Im Gegensatz zur Hauptsatzungsvariante besteht im BBK auch eher die Möglichkeit, in Einzelfällen kurzfristig ohne längeres Verfahren Anpassungen vorzunehmen.

Schließlich lässt sich so das Berichtswesen verbindlich regeln. Insofern bietet das BBK für die Verwaltung und die Vertretung sowohl eine verbindliche Klarstellung als auch eine Orientierungshilfe für die Planung und Bewirtschaftung des Haushaltes.

Es ist vorgesehen, die im BBK getroffenen Regelungen erstmalig zum 30.09.2013 und fortan jährlich zu evaluieren.

I. Definitionen/Rechtsbegriffe

1. Teilhaushalte

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 13.12.2010 (Ds.-Nr. 00647/2010) wurden aufgabenbezogen 14 Teilhaushalte gebildet, die aus den bisherigen Budgets – teilweise durch Zusammenfassung – abgeleitet worden sind (siehe **Anlage 1**). Beispielsweise ist der Teilhaushalt 1 – Innere Verwaltung – aus mehreren Budgets bei unterschiedlicher Verantwortung zusammengefasst worden, um möglichst alle Querschnittsaufgaben in einem Teilhaushalt zu bündeln.

Jeder Teilhaushalt bildet eine selbstständige Bewirtschaftungseinheit; gemäß § 14 der GemHVO-Doppik sind die Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilergebnishaushaltes gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für korrespondierende Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

¹ So zum Beispiel die Empfehlung des Innenministeriums M-V.

2. Produkt- und Teilhaushaltsverantwortung

a) Produktverantwortung beinhaltet:

- die Formulierung konkreter Produktziele und Auswahl geeigneter Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung (Zielklärung und Zielerreichungskontrolle),
- die Erarbeitung und den Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Kontraktpartnern,
- die Zuordnung des Ressourcenverbrauchs zu jedem Produkt (Planung) und die Einhaltung der Produktressourcen (Kontrolle),
- die Steuerung der Produkterstellung mittels der erhobenen Kennzahlen im Hinblick auf die Erreichung der Ziele und Zielgrößen,
- die Organisation der Leistungserbringung, die Optimierung von Geschäftsprozessen mit dem Ziel einer verbesserten Wirtschaftlichkeit sowie die Ableitung von Team-/ Individualzielen aus Politik/Verwaltungsleitung für die Ebene der Beschäftigten.

In der Landeshauptstadt Schwerin ist die Produktverantwortung überwiegend auf der Ebene der Abteilungsleitungen angesiedelt. In wenigen Ausnahmefällen nehmen auch Amtsleitungen und Sachgebietsleitungen die Produktverantwortung wahr.

b) Teilhaushaltsverantwortung

Die Teilhaushaltsverantwortung wird in der Landeshauptstadt Schwerin entsprechend der Ämterhierarchie durch die Amtsleitungen wahrgenommen. Dies entspricht auch der Regelung, dass innerhalb der Teilergebnishaushalte die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig sind. Somit liegt die Überwachung der Einhaltung des Teilhaushaltes in einer Hand. Eine Ausnahme bildet der Teilhaushalt 1.

3. Wirtschaftlichkeitsvergleich

Nach § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist vor Veranschlagung von „Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung“² ein Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest aber ein Kostenvergleich durchzuführen. Ziel dabei ist, „die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln“.

Der Begriff Wirtschaftlichkeit kann dabei als Kosten-Nutzen- oder Mittel-Zweck-Verhältnis definiert werden.³ Anders als bei einem reinen Kostenvergleich können dabei auch nicht-fiskalische Aspekte eine Rolle spielen.

Dementsprechend kommen zur Beurteilung der Vorteilhaftigkeit von Investitionen verschiedene Verfahren in Betracht:

- Bei weniger komplexen Investitions- oder Beschaffungsmaßnahmen mit eher geringer Laufzeit dürften in der Regel statische Verfahren, wie etwa eine Kostenvergleichsrechnung, ausreichen.⁴
- Bei komplexeren Vorhaben mit höheren Volumina ist auch der Einsatz dynamischer oder sonstiger Verfahren denkbar.⁵ Dazu zählen z. B. die Kapitalwertmethode oder vollständige Finanzpläne.

² Siehe dazu auch Wert- und Wesentlichkeitsgrenzen unter Punkt II und in Anlage 2.

³ Vgl. z. B. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 7 BHO, Nr. 1 oder Prüfungsordnung des Bundesrechnungshofes, § 4 Abs. 3.

⁴ Dabei sind grundsätzlich nicht nur Anschaffungspreise, sondern auch Nebenkosten, kalkulatorische Kosten und Folgekosten zu berücksichtigen.

⁵ Bei den dynamischen Verfahren werden Ein- und Auszahlungen, die sich üblicherweise über die gesamte Nutzungsdauer einer Investition erstrecken, mit einem festzulegenden Kalkulationszinssatz auf einen einheitlichen Bezugspunkt ab- oder aufgezinst. Weitere bekannte Beispiele sind die Annuitätenrechnung und die Amortisationsrechnung.

Sollen auch Aspekte einfließen, die nur bedingt oder gar nicht monetär zu erfassen sind, sollte auf ergänzende Instrumente zurückgegriffen werden. Zu solchen Aspekten zählen beispielsweise Bürgerfreundlichkeit, Servicequalität oder die Ausgewogenheit der sozialräumlichen Planung etc. Für eine entsprechende Beurteilung bietet sich eine Nutzwertanalyse an.⁶

Entsprechende Instrumente können auch sich ergänzend eingesetzt werden. So empfiehlt beispielsweise das Bundesfinanzministerium für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen den parallelen Einsatz der Kostenvergleichsrechnung, der Kapitalwertmethode als auch der Nutzwertanalyse.⁷

Alle Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen setzen zum einen voraus, dass mögliche Alternativen geprüft wurden. Das kann beispielsweise im Rahmen eines Benchmarking oder eines Best-Practice-Vergleiches erfolgen. Zum anderen sind geplante Maßnahmen bereits vorher auf ihre grundsätzliche Eignung und Angemessenheit zu prüfen.

4. Anreizsystem/Sanktionen

Das Thema Anreizsystem soll aufgrund der eingeschränkten Übertragungsmöglichkeiten erst in der Fortschreibung des Berichts- und Bewirtschaftungskonzeptes aufgegriffen werden (vgl. insbesondere § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik, siehe auch die Erläuterung unten im Punkt IV.1. § 15 - Übertragbarkeit).

Vorstellbar wäre bereits jetzt eine Ansatzserhöhung im übernächsten Jahr, weil Übertragbarkeit an den ausgeglichenen Haushalt gebunden ist. Dazu ist es erforderlich, Managementleistungen zu definieren.

Individuelle Sanktionen, wie teilweise aus den Reihen der Stadtvertretung gefordert, sind bereits aus dienst- und arbeitsrechtlichen Gründen schwierig. Denkbar ist aber eine Berücksichtigung im Rahmen einer individuellen Zielvereinbarung mit Führungskräften.

II. Haushaltswirtschaft – Wertgrenzen für Wesentlichkeit, Erheblichkeit und Geringfügigkeit

Mit Umstellung auf das NKHR sind einige Wert-, Wesentlichkeits- und Erheblichkeitsgrenzen zu definieren. Diese beziehen sich zum einen auf die Verpflichtung eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Daneben gilt es Abweichungen, besondere Haushaltsansätze und Investitionen einzeln im Haushaltsplan zu erläutern. Zum anderen sind Berichtspflichten zu definieren. Letztere sind auf nachvollziehbaren Wunsch des Finanzausschusses gestaffelt ausgestaltet worden.

1. Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung:

- a) Fehlbetrag im Ergebnishaushalt (§ 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V)

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im **Ergebnishaushalt** ein **erheblicher** Fehlbetrag entstehen oder ein ausgewiesener Fehlbetrag sich **wesentlich** erhöhen wird.

Erheblich ist die Entstehung eines Fehlbetrages im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V, wenn er 2 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes oder 6.000.000 € übersteigt.

⁶ Mit der Nutzwertanalyse ist es möglich, Handlungsalternativen mehrdimensional zu bewerten. Dazu werden bestimmten Beurteilungskriterien Punktwerte zugeordnet. Die Aggregation der Punktwerte erlaubt eine zusammenfassende Beurteilung. Die Nutzwertanalyse ist insbesondere auch als Instrument zur Vorauswahl von Investitionsobjekten geeignet.

⁷ Arbeitsanleitung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen des Bundesfinanzministeriums; GMBI 1995, S. 764, i. d. F. Vom 16.05.2001.

Wesentlich ist die Erhöhung des ausgewiesenen Fehlbetrages im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V, wenn diese 2 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes oder 6.000.000 € übersteigt.

b) Abweichungen im Finanzhaushalt (§ 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V)

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass im **Finanzhaushalt** der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in **erheblichem** Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich **wesentlich** erhöhen wird.

Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V ist der Umfang, wenn er 2 % der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen oder 6.000.000 € übersteigt.

Wesentlich ist eine Erhöhung der Deckungslücke, wenn diese 2 % der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen oder 6.000.000 € übersteigt.

c) Neue Aufwendungen (§ 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V)

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn im Ergebnishaushalt **bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen** bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen **erheblichen** Umfang getätigt werden sollen oder müssen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für **Auszahlungen**.

Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer als 1 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen des Finanzhaushaltes sind.

2. Ausnahme von der Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung:

Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung gilt gemäß § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V nicht im Falle nur geringfügiger, unabweisbarer Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie geringfügiger unabweisbarer Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen.

Als geringfügig in diesem Sinne gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis 100.000 € im Einzelfall.

Geringfügig sind unabweisbare Auszahlungen und Aufwendungen für Instandsetzungen an Anlagen und Bauten bis 200.000 € im Einzelfall.

3. Erläuterungspflicht im Haushaltsplan

a) Verträge (§ 4 Abs. 15 Nr. 1 GemHVO-Doppik)

In den Teilhaushalten sind ferner zu erläutern: Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu **erheblichen** Zahlungen verpflichten.

Erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Nr. 1 GemHVO-Doppik sind Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 250.000 € p. a. übersteigen.

b) Abschreibungen (§ 4 Abs. 15 Nr. 2 GemHVO-Doppik)

In den Teilhaushalten sind ferner zu erläutern: Abschreibungen, soweit sie **erheblich** von den planmäßigen Abschreibungen abweichen oder die Abschreibungsmethode von der im Haushaltsvorjahr angewendeten Abschreibungsmethode abweicht.

Erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Nr. 2 GemHVO-Doppik sind Abweichungen von 50.000 €.

c) Erläuterung wesentlicher Ansätze (§ 4 Abs. 15 Nr. 4 GemHVO-Doppik)

In den Teilhaushalten sind ferner zu erläutern: **wesentliche** Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie ordentliche Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres **erheblich** abweichen.

Wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Nr. 4 GemHVO-Doppik sind Ansätze ab 100.000 €.

Erheblich sind Abweichungen von mehr als 20 %.

4. Regelungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

a) Einzeldarstellung (§ 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik)

Die Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik sind im Haushaltsplan einzeln darzustellen für:

- immaterielle Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 50.000 €,
- unbewegliches Vermögen ab einer Wertgrenze von 250.000 €,
- bewegliche Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 25.000 € und
- Finanzanlagen ab einer Wertgrenze von 25.000 €.

b) Wirtschaftlichkeitsvergleich (§ 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik)

Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von **erheblicher** Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, ist unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, **zumindest** durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

Von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab 25.000 €.

c) Voraussetzungen und Ausnahmen zur Veranschlagung mehrjähriger Investitionen (§ 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik)

Gemäß § 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind für die Veranschlagung mehrjähriger Investitionen bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen.⁸ Ausnahmen davon sind gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von **geringer finanzieller Bedeutung** zulässig; jedoch muss mindestens eine Kostenschätzung vorliegen. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zum jeweiligen Teilfinanzhaushalt zu begründen.

⁸ Veranschlagung **mehrjähriger** Investitionen/Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen sind nur zulässig bei Vorliegen von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitenplan und Erläuterungen zu Art der Ausführung, gesamten Investitionskosten, voraussichtlichen Jahresraten, Angabe der Kostenbeteiligung Dritter, Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen.

Für die Veranschlagung mehrjähriger Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik ist bis zu einer Wertgrenze von 500.000 € für die jeweilige Gesamtmaßnahme eine Kostenschätzung ausreichend. Damit ist die Pflicht zur Durchführung eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs im Sinne des § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik ausdrücklich nicht entbehrlich.

5. Berichtspflichten

a) Verschlechterung eines Teilergebnishaushaltes (§ 20 Abs. 2 Nr. 2 a) GemHVO-Doppik)

Die Stadtvertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen **wesentlich** verschlechtert.

Wesentlich im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 a) GemHVO-Doppik ist eine Verschlechterung im Teilhaushalt, wenn eine Abweichung von mehr als 100.000 € prognostiziert wird. Der Finanzausschuss ist bereits bei einer Verschlechterung von mehr als 50.000 € zu unterrichten.

b) Verschlechterung bei Investitionen (§ 20 Abs. 2 Nr. 2 b) GemHVO-Doppik)

Die Stadtvertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich in einem Teilhaushalt die Gesamtauszahlungen **einer** Investition oder Investitionsfördermaßnahme **wesentlich** erhöhen werden.

Wesentlich im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 b) GemHVO-Doppik ist eine Erhöhung der Gesamtauszahlungen ab 250.000 €. Der Finanzausschuss ist bereits bei einer Erhöhung ab 100.000 € zu unterrichten.

c) Geschäftslage von Beteiligungen (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO-Doppik)

Die Stadtvertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich die Geschäftslage von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, Sondervermögen mit Sonderrechnung oder Zweckverbänden, in denen die Gemeinde Mitglied ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Gemeinde entstehen können.

Erheblich im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO-Doppik ist ein wirtschaftliches Risiko für die Gemeinde, wenn bei einem Sondervermögen mit Sonderrechnung, einem Unternehmen, an dem die Gemeinde mit beherrschendem Einfluss beteiligt ist, oder einem Unternehmen, an dem die Gemeinde mit maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, eine Abweichung von 250.000 € prognostiziert wird.

Die vorgenannten Regelungen sind zur besseren Übersicht in der Anlage 2 nochmals in Tabellenform beigefügt.

III. Berichtswesen

1. Formale Gestaltung

Das NKHR bietet zwar das rechtliche Instrumentarium, um eine verbesserte politische Steuerung mit Leben zu füllen. Die Qualität von Steuerung hängt jedoch immer von den zur Verfügung stehenden Informationen ab. Das wiederum erfordert zwingend die Einführung eines funktionierenden Berichtswesens.

Darüber hinaus ergibt sich dieses Erfordernis aus der systemimmanenten dezentralen Ressourcenverantwortung. Berichtswesen ist auch ein Stück weit als Korrektiv zur größeren Autonomie der dezentralen Einheiten zu verstehen. So gesehen ist ein funktionierendes Berichtswesen für das NKHR in der Praxis konstitutiv.

Zudem ergeben sich aus dem Regelwerk an verschiedenen Stellen Berichtsnotwendigkeiten (siehe insbesondere § 20 GemHVO-Doppik). Diese beziehen sich zum einen auf die Abrechnung von Zielvorgaben aber insbesondere auch auf Abweichungen in der Haushaltsausführung. Die damit einhergehende Berichtspflicht ist durch Wertgrenzen zu bestimmen.

Inhaltlich geht es im Wesentlichen darum, unterjährige Abweichungen oder Fehlentwicklungen sichtbar zu machen. Konkret soll also beantwortet werden, ob die Erreichung der geplanten (Teil-)Ergebnisse und angestrebten Ziele gefährdet ist.

Die formale und inhaltliche Gestaltung ist jeder Kommune freigestellt. Dabei sollten jedoch folgende Mindestanforderungen berücksichtigt werden:

- a) Allgemeine und formale Anforderungen
 - Berichte sollten möglichst zeitnah bzw. aktuell vorgelegt werden.
 - Sie sollten **kurz und prägnant** sein (nach Möglichkeit und abhängig von den Adressaten sollten Berichte im Idealfall auf einer Seite Platz haben).
 - Zur Vergleichbarkeit und Reduzierung der Belastung der Fachbereiche sollten sie einfach aufgebaut und standardisiert werden.
 - Sie sollten übersichtlich und leicht lesbar sein. Ggf. sollten sie durch Schaubilder, Diagramme etc. grafisch unterstützt werden.
 - Berichtsempfänger und Berichtersteller sollten verbindlich festgelegt sein.
 - Zum Haushaltsvollzug sollten Verwaltungsleitung und Vertretung zumindest zweimal jährlich Standardberichte vorgelegt werden.

Die Berichte sollen künftig in Schwerin mithilfe von Online-Formularen bearbeitet werden können. In diesem Zuge ist auch die Einbindung der Berichterstattung in Session zu prüfen (abgeschlossene Mitzeichnung gilt als Freigabe für Info-System).

Darüber hinaus sollte künftig mit einer Visualisierung gearbeitet werden. Diese dient insbesondere dem leichteren Umgang mit den Berichten. Möglich sind unter u. a. Pfeilschaltungen oder Ampelsysteme. So haben beispielsweise nach unten gerichtete Pfeile eine deutliche Signalwirkung und regen zur Recherche über die Hintergründe der (drohenden) Zielverfehlung oder Haushaltsüberschreitung an.

b) Inhaltliche Anforderungen

- Berichte sollten immer **steuerungsrelevante Aussagen** machen. Zahlenfriedhöfe sind dringend zu vermeiden.
- Sie sollten auf den beschlossenen jahresbezogenen Zielen und Kennzahlen fußen.
- Kennzahlen sollten über die Kosten- und Leistungsrechnung abgebildet werden.
- Die häufig festzustellende Rechnungswesenlastigkeit sollte reduziert werden. Mithin sollten nicht nur Informationen zur Erreichung von Finanz-, sondern auch von Leistungszielen vorgesehen werden (Nebeneinander quantitativer und qualitativer Aussagen, vgl. § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik).

- Berichte sollten Frühwarnindikatoren beinhalten. Hier wird eine Pfeilschaltung mit drei Phasen vorgesehen (siehe auch den Berichtsbogen in der Anlage 4).⁹
- Für ebenfalls vorzusehende Sonderberichte sollten Kriterien als auch relevante Wertgrenzen festgelegt werden.
- Vorzusehen sind sowohl Soll-/Ist-Vergleiche als auch stichtagsbezogene Prognosen bzw. Hochrechnungen zur erwarteten Entwicklung bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres.
- Berichte sollten grundsätzlich Entscheidungsvorschläge bzw. **Steuerungsempfehlungen** für die Berichtsempfänger enthalten. Berichtspflichtigen sollte dabei zwingend vorgegeben werden, bei Planabweichungen Vorschläge für Gegenmaßnahmen zu machen.

2. Regelmäßige Berichte

a) Monatliche interne Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt grundsätzlich für die bestehenden Teilhaushalte unter Einbeziehung der wesentlichen Produkte. Basis für die Berichterstattung ist die permanente Überwachung der Entwicklung der Teilhaushalte durch die Teilhaushaltsverantwortlichen. Dazu sind monatlich Berichte auf Grundlage des Monatsabschlusses zu fertigen. Die Ergebnisse sind in Form eines Berichtsbogens nach **Anlage 3** spätestens eine Woche nach Erstellung des Monatsabschlusses der Zentralen Steuerung zuzuleiten. Dabei ist besonders auf die wesentlichen Produkte einzugehen (Berichtsbogen in **Anlage 4**)

b) Berichte für die Verwaltungsleitung und Vertretungsgremien

Abweichend von einer denkbaren quartalsweisen Berichterstattung sollen Verwaltungsleitung und Vertretungsgremien Berichte zu bestimmten Stichtagen vorgelegt werden.

Berichterstatter ist die Zentrale Steuerung (10.2.4).

Um steuerungsrelevante Informationen zugrunde legen zu können, ist der erste Bericht auf der Basis eines durch die Stadtvertretung beschlossenen Haushaltes mit Stichtag 30.04. vorzulegen. Zu diesem Zeitpunkt dürften, trotz überwiegend zu erwartender vorläufiger Haushaltsführung, erste Aussagen zur Haushaltsentwicklung möglich sein.

Der zweite Bericht erfolgt in Vorbereitung / parallel zur Haushaltsberatung für das Folgejahr mit Stichtag 31.08.

Der dritte Bericht umfasst die Abschlussrechnung auf der Basis der Rechnungsergebnisse. Er dient der Nachschau auf das vergangene Jahr und wird mit Stichtag 31.12. im ersten Quartal des Folgejahres vorgelegt. Ausstehende Jahresabschlussarbeiten und -buchungen werden bewusst vernachlässigt, um zeitnah eine Rückschau auf das abgelaufene Haushaltsjahr zu erhalten.

Die vorgenannten Berichte werden der Dezernentenberatung, dem Hauptausschuss und dem Ausschuss für Finanzen vorgelegt.

Nach dem I. Quartal kann der Dezernentenberatung bei Bedarf ein zusammengefasster Kurzbericht über die Haushaltsentwicklung auf Basis der Teilhaushalte zur Kenntnis gegeben werden.

c) Berichte in den Fachausschüssen

Die Teilhaushaltsverantwortlichen sind verpflichtet, unterjährig zumindest einmal im Quartal in den entsprechenden Fachausschüssen über die Entwicklung und Einhaltung der Teilhaushalte zu berichten. Das umfasst insbesondere auch die Zielerreichung in Bezug auf wesentliche Produkte.

⁹ Beispiel für 3-Phasen-Pfeilschaltung: ↑ Zielvorgabe wird erfüllt, ⇨ Zielerreichung bedarf noch weiterer Maßnahmen/Entscheidungen/Beschlüsse, ⇩ Zielerreichung ist nicht möglich.

3. Sonstige Berichte

Um auf unvorhersehbare Entwicklungen flexibel zu reagieren, können auch sonstige Berichte erstellt werden. Beispiele hierfür sind die Regelungen im Punkt II. 5.

IV. Rechtsgrundlagen – Zusammenfassung der Kernregelungen

1. Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik)

§ 4 – Teilhaushalte

Jeder Teilhaushalt besteht aus einem Teilergebnishaushalt und einem Teilfinanzhaushalt. Diese bilden jeweils eine Bewirtschaftungseinheit. D. h.: Für jeden Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt sind die Finanzdaten des Haushaltsjahres für die wesentlichen und die sonstigen Produkte darzustellen (zur Gliederung der Teilhaushalte siehe **Anlage 1**).

Diese Darstellung ist für die wesentlichen Produkte zu erweitern um deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen, sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben.

Die Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung, der Planung, der Steuerung und der Erfolgskontrolle des jährlichen Haushaltes gemacht werden. Die Ziele sollten nach der SMART-Methode¹⁰ formuliert werden; insbesondere auf die Aspekte der Messbarkeit und Terminorientierung sollte dabei viel Wert gelegt werden. Nur dadurch kann auch die Zielerreichung kontrolliert und gesteuert werden. Ansonsten würde eine Berichterstattung keinen Nutzen bringen oder gar hinfällig werden.

§ 9 – Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung bedürfen künftig zwingend einer vorherigen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, zumindest aber einer Kostenvergleichsrechnung.

§ 12 – Grundsatz der Gesamtdeckung

Es gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung. D. h.: Die Erträge dienen insgesamt zur Deckung der Aufwendungen und die ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen dienen zur Deckung der Auszahlungen. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dienen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

§ 13 – Zweckbindung

Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken,

- soweit sich dies aus einer Rechtsvorschriften ergibt,
- soweit sich dies aus der Natur der Erträge ergibt oder
- ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert.

¹⁰ Bei der Formulierung von Zielen sind bestimmte Kriterien zu beachten, die gängige Faustformel lautet „SMART“: Ziele sind demnach wie folgt zu gestalten:

Spezifisch (verständlich, klar und konkret, eindeutig, nicht beliebig oder verschieden interpretierbar),
Messbar (Das Ziel lässt sich genau beziffern, der Zustand soll sich von x auf y ändern. Nur ein messbares Ziel kann zur Steuerung herangezogen werden, der Erfolg wird erst dann belegbar.),
Atraktiv (Da nur wenige Ziele vereinbart werden sollen, sind sie herausfordernd und bedeutsam zu gestalten und nicht etwa trivial oder selbstverständlich.),
Realistisch (Das Ziel muss erreichbar sein, zu ambitionierte Ziele können demotivieren.),
Terminiert (Verbindlich in Bezug auf den vereinbarten Zeitpunkt.).

Diese Beschränkungen werden durch Haushaltsvermerk gekennzeichnet. Damit ist es erlaubt, zweckgebundene Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen zu verwenden. Sie gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen. Zweckbindungsvermerke können auch im Finanzhaushalt angebracht werden.

§ 14 – Deckungsfähigkeit

Ansätze für Aufwendungen sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig. Einzelne Ansätze können davon durch Haushaltsvermerk ausgenommen werden. Gleiches gilt auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt. Dies ist die Basis für eine dezentrale Ressourcenverantwortung.

§ 15 – Übertragbarkeit

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen ganz oder teilweise zu übertragen. Dies ist an die Bedingung geknüpft, dass der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann. Die Ansätze sind mit einem entsprechenden Haushaltsvermerk zu versehen.

Eine Ausnahme gilt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Hier bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für ihren Zweck bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung bestehen, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Investition in ihren wesentlichen Teilen genutzt werden kann oder die Investitionsförderungsmaßnahme durchgeführt wurde.

In Schwerin stellt sich die Situation derzeit so dar, dass Übertragungen in den nächsten Haushaltsjahren voraussichtlich nicht möglich sein werden. Damit fallen managementbedingte Überträge so lange weg, wie ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann.

§ 19 – Bewirtschaftung und Überwachung

Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung dies erfordert.

Die Inanspruchnahme der Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen ist in geeigneter Weise zu überwachen.

Zur Überwachung des Haushaltes bedienen sich die Teilhaushaltsverantwortlichen des Finanzservices.

§ 20 – Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Eine unverzügliche Unterrichtung der Gremien ist zu nachfolgenden Anlässen erforderlich:

- bei Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre,
- bei Kenntnis, dass sich das Jahresergebnis eines Teilergebnishaushaltes wesentlich verschlechtern wird,
- bei Kenntnis, dass sich in einem Teilhaushalt die Gesamtauszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen werden,
- bei Kenntnis, dass sich die Geschäftslage von Unternehmen mit beherrschendem und maßgeblichem Einfluss der Gemeinde verschlechtert und sich erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Gemeinde ergeben.

Gleiches gilt für Sondervermögen mit Sonderrechnung und Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist.

§ 21 – Vergabe von Aufträgen

Vor der Vergabe von Aufträgen ist in der Regel eine Ausschreibung durchzuführen. Ausnahmen sind zulässig, wenn sich dies aus der Natur des Geschäftes oder durch besondere Umstände ergibt. Im Übrigen wird auf die Regelungen in § 22 Abs. 4 KV-MV i. V. m. § 8 Abs. 4 und § 9 der Hauptsatzung verwiesen:

Nach der Kommunalverfassung kann mit der Hauptsatzung bestimmt werden, dass der Hauptausschuss und die Oberbürgermeisterin Entscheidungen bis zu bestimmten Wertgrenzen treffen. Unter diese Regelung fallen Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch Gemeindevertreter vertreten werden.

Bezüglich der Vergabe von Verträgen ist in der Hauptsatzung geregelt, dass der Hauptausschuss über die Einleitung und die Art der Ausschreibung beschließt. Hierfür sind unterschiedliche Wertgrenzen definiert.

2. Kommunalverfassung des Landes M-V (KV-MV)

§ 49 – Vorläufige Haushaltsführung

Die Gemeinde ist solange nur eingeschränkt handlungsfähig (vorläufige Haushaltsführung), bis die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht wurde. Die öffentliche Bekanntmachung darf erst erfolgen, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die genehmigungspflichtigen Teile des Haushaltes genehmigt hat.

Es dürfen in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung nur Aufwendungen getätigt und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung

- die Stadt gesetzlich oder
- bei Beginn des Haushaltsjahres vertraglich verpflichtet ist.

Darüber hinaus dürfen Ausgaben nur geleistet werden, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Schließlich darf die Gemeinde Investitionsmaßnahmen fortsetzen, für die im Finanzhaushalt eines Haushaltsvorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren.

§ 50 – Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Sind Ansätze nicht ausreichend, sind überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen zulässig. Sind gar keine Ansätze vorhanden, sind außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen zulässig. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind aber nur zulässig, wenn die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- sie müssen unvorhergesehen sein,
- sie müssen unaufschiebbar sein,
- die Deckung muss gewährleistet sein.

Die Entscheidungsbefugnisse darüber sind in § 22 Abs. 4 KV M-V i. V. m. § 8 Abs. 3 Nr. 2 und § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung geregelt.

Anlage 1: Darstellung der Teilhaushalte in der Landeshauptstadt Schwerin

Mit Beschlussvorlage Ds.-Nr. 00647/2010 wurden folgende Teilhaushalte (TH) beschlossen:

Nr. des TH	Bezeichnung	zugeordnete Organisationseinheiten
1	Innere Verwaltung	01, 02, 03, 10, 14, 20, 95, Dezernatsbüros
2	Bürgerservice	31
3	Kultur	41
4	Jugend einschl. UVG	49
5	Schule und Sport	49
6	Soziales	50
7	Ordnung	32
8	Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz	37
9	Bauen	61
10	Verkehr	69
11	Wirtschaft und Liegenschaften	60
12	Umwelt	36
13	<i>Zunächst freibleibend</i>	<i>(ggf. unselbstständige Stiftungen)</i>
14	Wirtschaftliche Unternehmen	Eigenbetrieb SAE Stadtwerke GmbH WGS GmbH SAS GmbH NVS GmbH SIS GmbH Helios Kliniken GmbH Theater gGmbH Kita gGmbH Zoo gGmbH GBV mbH Stadtmarketing GmbH HIAT GmbH
15	Zentrale Finanzdienstleistungen	Die Zuordnung von Produkten und Leistungen zu diesem Teilhaushalt folgt den Vorgaben des § 4 Abs. 4 GemHVO-Doppik.

Anlage 2: Wertgrenzen (Erheblichkeit, Wesentlichkeit)

Rechtsgrundlage	Inhalt	Wertgrenzen
KV-MV § 48 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 48 Abs. 3	Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird.	Erheblich ist die Entstehung eines Fehlbetrages, wenn er 2 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes oder 6.000.000 € übersteigt. Wesentlich ist die Erhöhung des ausgewiesenen Fehlbetrages, wenn diese 2 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes oder 6.000.000 € übersteigt.
KV-MV § 48 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 48 Abs. 3	Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird.	Erheblich ist der Umfang, wenn er 2 % der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen oder 6.000.000 € übersteigt. Wesentlich ist eine Erhöhung der Deckungslücke, wenn diese 2 % der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen oder 6.000.000 € übersteigt.
KV-MV § 48 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 48 Abs. 3	Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen, entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen .	Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer als 1 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen des Finanzhaushaltes sind.

Rechtsgrundlage	Inhalt	Wertgrenzen
KV-MV § 48 Abs. 3 Nr. 1	Absatz 2 findet keine Anwendung auf: geringfügige, unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie geringfügige unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen.	Als geringfügig in diesem Sinne gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis 100.000 € im Einzelfall. Geringfügig sind unabweisbare Auszahlungen und Aufwendungen für Instandsetzungen an Anlagen und Bauten bis 200.000 € im Einzelfall.
GemHVO-Doppik § 4 Abs. 12 Satz 2	Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind insgesamt und oberhalb der von der Gemeindevertretung festgelegten Wertgrenzen einzeln für jede Maßnahme darzustellen. Die konkrete Aufstellung der Einzelpositionen ergibt sich für Einzahlungen aus § 4 Abs. 12 Nr. 8-15 und für Auszahlungen aus § 4 Abs. 12 Nr. 17-22.	Die Ein- und Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Haushaltsplan einzeln darzustellen für - immaterielle Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 50.000 €, - unbewegliches Vermögen ab einer Wertgrenze von 250.000 €, - bewegliche Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 25.000 €, - Finanzanlagen ab einer Wertgrenze von 25.000 €

Rechtsgrundlage	Inhalt	Wertgrenzen
GemHVO-Doppik § 4 Abs. 15 Nr. 1	In den Teilhaushalten sind ferner zu erläutern: Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten.	Erheblich sind Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 250.000 € p. a. übersteigen.
GemHVO-Doppik § 4 Abs. 15 Nr. 2	In den Teilhaushalten sind ferner zu erläutern: Abschreibungen, soweit sie erheblich von den planmäßigen Abschreibungen abweichen oder die Abschreibungsmethode von der im Haushaltsvorjahr angewendeten Abschreibungsmethode abweicht.	Erheblich sind Abweichungen von 50.000 €
GemHVO-Doppik § 4 Abs. 15 Nr. 4	In den Teilhaushalten sind ferner zu erläutern: wesentliche Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie ordentliche Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres erheblich abweichen.	Wesentlich sind Ansätze ab 100.000 € Erheblich sind Abweichungen von mehr als 20 %.
GemHVO-Doppik § 9 Abs. 1	Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, ist unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.	Von erheblicher Bedeutung sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab 25.000 €
GemHVO-Doppik § 9 Abs. 3	Ausnahmen von Absatz 2 (Veranschlagung mehrfähriger Investitionen/Investitionsförderungsmaßnahmen u. Verpflichtungsermächtigungen sind <u>nur zulässig</u> bei Vorliegen von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitenplan und Erläuterungen zu Art der Ausführung, gesamten Investitionskosten, voraussichtlichen Jahresraten, Angabe der Kostenbeteiligung Dritter, Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen) sind bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung zulässig; jedoch muss mindestens eine Kostenschätzung vorliegen. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zum jeweiligen Teilfinanzhaushalt zu begründen.	Für die Veranschlagung mehrfähriger Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist bis zu einer Wertgrenze von 500.000 € für die jeweilige Gesamtmaßnahme eine Kostenschätzung ausreichend. Damit ist die Pflicht zur Durchführung eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs ausdrücklich nicht entbehrlich.

Rechtsgrundlage	Inhalt	Wertgrenzen
<p>GemHVO-Doppik § 20 Abs. 2 Nr. 2</p>	<p>Die Stadtvertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich in einem Teilhaushalt</p> <p>a) das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen wesentlich verschlechtert oder</p> <p>b) die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahme wesentlich erhöhen werden.</p>	<p>Wesentlich ist eine Verschlechterung im Teilhaushalt, wenn eine Abweichung von mehr als 100.000 € prognostiziert wird. Der Finanzausschuss ist bereits bei einer Verschlechterung von mehr als 50.000 € zu unterrichten.</p> <p>Wesentlich ist eine Erhöhung der Gesamtauszahlungen ab 250.000 €. Der Finanzausschuss ist bereits bei einer Abweichung von mehr als 100.000 € zu unterrichten.</p>
<p>GemHVO-Doppik § 20 Abs. 2 Nr. 3</p>	<p>Die Stadtvertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich die Geschäftslage von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, Sondervermögen mit Sonderrechnung oder Zweckverbänden, in denen die Gemeinde Mitglied ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Gemeinde entstehen können.</p>	<p>Erheblich ist ein wirtschaftliches Risiko für die Gemeinde, wenn bei einem Sondervermögen mit Sonderrechnung, einem Unternehmen, an dem die Gemeinde mit beherrschendem Einfluss beteiligt ist, oder einem Unternehmen, an dem die Gemeinde mit maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, eine Abweichung von 250.000 € prognostiziert wird.</p>

Anlage 3: Berichtsmuster Ergebnis-/Finanzrechnung nach Teilhaushalten ¹¹

Ergebnisrechnung zum Berichtsstichtag für den TH xxx				
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 GemHVO-Doppik)	Ansatz des Haushalts- jahres ¹²	Ergebnis zum Berichts- stichtag	Prognose zum Jahres- ende
		in €		
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben			
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge			
3	+ Erträge der sozialen Sicherung			
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte			
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen			
7	+ Erhöhungen des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen			
	- Verminderungen des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen			
8	+ Andere aktivierte Eigenleistungen			
9	+ Sonstige laufende Erträge			
10	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)			
11	- Personalaufwendungen			
12	- Versorgungsaufwendungen			
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			
14	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung der Verwaltung			
15	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten			
16	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen			
17	- Aufwendungen der sozialen Sicherung			
18	- Sonstige laufende Aufwendungen			
19	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)			
20	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)			
21	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge			
22	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen			
23	Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)			
24	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)			
25	+ Außerordentliche Erträge			
26	- Außerordentliche Aufwendungen			
27	Außerordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 25 und 26)			
28	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Summe der Nummern 24 und 27)			

¹¹ Die Daten für die Berichte sollen aus dem H&H-Verfahren generiert werden.

¹² Zeilen ohne Wert können ausgeblendet werden.

Finanzrechnung zum Berichtsstichtag für den TH xxx				
Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 GemHVO-Doppik)	Ansatz des Haushalts- jahres	Ergebnis zum Berichts- stichtag	Prognose zum Jahres- ende
		in €		
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben			
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen			
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung			
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte			
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen			
7	+ Erhöhungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen			
	- Verminderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen			
8	+ Andere aktivierte Eigenleistungen			
9	+ Sonstige laufende Einzahlungen			
10	Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)			
11	- Personalauszahlungen			
12	- Versorgungsauszahlungen			
13	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen			
14	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen			
15	- Auszahlungen der sozialen Sicherung			
16	- Sonstige laufende Auszahlungen			
17	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 16)			
18	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 17)			
19	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen			
20	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen			
21	Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen (Saldo der Nummern 19 und 20)			
22	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 18 und 21)			
23	+ Außerordentliche Einzahlungen			
24	- Außerordentliche Auszahlungen			
25	Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 23 und 24)			
26	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 22 und 25)			
27	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen			
28	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten			
29	+ Einzahlungen aus immateriellen Vermögensgegenständen			
30	+ Einzahlungen aus Sachanlagen			
31	+ Einzahlungen aus Finanzanlagen			
32	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen			
33	+ Einzahlungen aus Vorräten			
34	+ Sonstige Investitionseinzahlungen			
35	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 27 bis 34)			
36	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände			
37	- Auszahlungen für Sachanlagen			
38	- Auszahlungen für Finanzanlagen			
39	- Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen			
40	- Auszahlungen für Vorräte			
41	- Sonstige Investitionsauszahlungen			
42	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 36 bis 41)			
43	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 35 und 42)			
44	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Nummern 26 und 43)			

Erläuterungen Ergebnisrechnungsbericht:

Zu Nr. xx:

Zu Nr. xx:

Zu Nr. xx:

Erläuterungen Finanzrechnungsbericht:

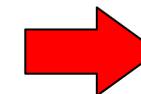
Zu Nr. xx:

Zu Nr. xx:

Zu Nr. xx:

Anlage 4: Muster-Berichtsbogen für wesentliche Produkte¹³

Wesentliche Produkte des Teilhaushaltes (Bezeichnung):						
Produkt	<i>(Nummer und Bezeichnung)</i>					
Produktverantwortung/ Berichterstatter:	<i>Herr/Frau Vor- und Zuname, Organisationseinheit</i>		<i>Berichtszeitraum:</i>			
Ziele:						
Leistungen: <i>(Nummer und Bezeichnung)</i> <i>(Nummer und Bezeichnung)</i> <i>(Nummer und Bezeichnung)</i>						
Finanzen in €	Einzahlungen	Auszahlungen	Liquiditätssaldo	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
Ansatz Haushaltsjahr einschl. Nachträge						
Ergebnis Berichtszeitraum						
Prognose Haushaltsjahr						
Abweichung Ansatz - Prognose						
Grund-/Kennzahlen:						
Bezeichnung		Ergebnis des Haushaltsvorjahres	Planung für das Haushaltsjahr	Ergebnis des Berichtszeitraumes	Prognose für das Haushaltsjahr	Abweichung Planung - Prognose
Grund-/Kennzahl 1						
Grund-/Kennzahl 2						
Grund-/Kennzahl n						
Gesamteinschätzung zur Prognose:						
Begründungen für Abweichungen:						
Zeichenbegrenzung !!!						
Steuerungsempfehlung/Maßnahmen:						
Lfd. Nr.	Steuerungsempfehlung/Maßnahmen				Verantwortlich	Termin/WvVL



¹³ Pfeilschaltung: ↑ Zielvorgabe wird erfüllt, ⇨ Zielerreichung bedarf noch weiterer Maßnahmen / Entscheidungen / Beschlüsse, ↓ Zielerreichung unmöglich.